



Stellungnahme

Vorschlag zur Agrarstatistik-Rahmenverordnung (SAIO)

Die EU-Kommission (KOM) hat den Vorschlag zur zweiten Agrarstatistik-Rahmenverordnung (Statistics on Agricultural Input and Output (SAIO)) vorgelegt:

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 und der Richtlinie 96/16/EG des Rates (COM(2021) 37 final).

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission sollen Anforderungen an die Datenerhebung in der Landwirtschaft und damit auch im Gartenbau gebündelt werden. Verbunden wird dies mit einer Ausweitung von Datenerfassungen und Datenmeldungen.

Eine Ausweitung ohne erkennbaren Nutzen, die nur zu einer massiven Ausweitung bürokratischer Anforderungen führt, lehnt der ZVG nachdrücklich ab.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Bundesrates merkt der ZVG an:

Der Vorschlag legt allgemeine Angaben zur Statistik über die Anwendung von Betriebsmitteln fest, ohne dies ausreichend zu begrenzen oder zu konkretisieren. Der Regelungsinhalt der Durchführungsverordnungen muss klar umrissen sein und in seinen Auswirkungen auf einen möglichen Erhebungsumfang strikt begrenzt werden.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsvorschlag die Möglichkeit vor, spezifische, bisher nicht näher beschriebene Ad-hoc-Erhebungen einzuführen, die die regelmäßig erhobenen Daten ergänzen. Der ZVG lehnt diese als völlig unbestimmt ab.

Wie bisher ist die fünfjährige Lieferverpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben gemäß des deutschen Pflanzenschutzgesetzes ausreichend. Der Vorschlag, das Meldeintervall der Mitgliedstaaten von fünf Jahren auf eine jährliche Meldung zu verkürzen, verursacht erheblichen Mehraufwand, den der ZVG ablehnt.

ZVG -

Die Aufzeichnungen, die gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geführt werden müssen, sind nach Auffassung des ZVG voll umfänglich geeignet und bedürfen keiner weiteren Ergänzung. Dies gilt insbesondere für die Forderung des Verordnungsvorschlags, von beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln Aufzeichnungen in elektronischer Form zu verlangen. Diese Forderung geht über die Anforderungen des Artikels 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 klar hinaus.

Die Umsetzung in Deutschland mit den Datenerhebungen nach NEPTUN bzw. PAPA ist auch weiterhin geeignet, die Anforderung an Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln abzudecken. Seit dem Jahr 2000 werden regelmäßig Erhebungen zur Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM) in den wichtigsten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen Deutschlands durchgeführt (NEPTUN-Erhebungen). Diese wurden seit 2011 als PAPA-Erhebungen fortgesetzt (jährlich), im Gemüsebau wurden diese weiterhin als NEPTUN-Untersuchungen in Schwerpunktkulturen geführt.

Eine Ausweitung auf einen jährlichen Berichtszeitraum und auf eine elektronische Meldepflicht für alle Kulturen ist überzogen und wird entschieden abgelehnt.

Es muss nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Familienbetriebe diesen Aufwand nicht leisten können und Bürokratie ab- statt aufgebaut werden muss.

Die geltende VERORDNUNG (EG) Nr. 1185/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden muss unverändert in die SAIO-Verordnung integriert werden.

Der ZVG fordert die Kommission, den Rat und das Parlament auf, sich für spürbare Verbesserungen und Straffung der statischen Anforderungen einzusetzen.

ZVG, 18.03.2021